

# Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Ordnungsamt der Gemeinde Hosenfeld möchte aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass Feuerstellen grundsätzlich anzeigepflichtig sind.

Für das Verbrennen von landwirtschaftlichen und pflanzlichen Abfällen werden keine Genehmigungen erteilt. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Anzeigeverfahren, welches über die zuständige Gemeindeverwaltung abzuwickeln ist. Für den Verbrennungsvorgang oder dadurch entstehende Belästigungen bzw. Schadensersatzansprüche Dritter ist der Anmeldende selbst verantwortlich.

Dies insbesondere unter dem Hintergrund, dass eine Weiterleitung der Anzeige an die zentrale Einsatzleitung der Feuerwehr Fulda und Polizei erfolgt, um unnötige Feuerwehreinsätze zu vermeiden. Letztlich sind nach jedem, wenn auch vielleicht unbegründeten Feuerwehreinsatz immer auch die Kosten zu klären.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist an der Gemeinde Hosenfeld, spätestens **einen Tag** vor Beginn persönlich oder telefonisch unter der Tel.-Nr. 06650/9620-0 mit **Angabe folgender Informationen anzuzeigen:**

- **Meldender mit Telefonnummer**
- **Art und Größe der Feuerstelle**
- **Örtlichkeit (Gemarkung mit Flur und Flurstück)**
- **Art und Menge des Abfalls**
- **Datum und Zeitraum**
- **Benennen der Aufsichtsperson mit Mobilfunknummer**

## Voraussetzung beim Abbrennen von pflanzlichen Abfällen sind Folgende:

- das Grundstück liegt außerhalb der Bebauung
- die Abfälle können dem Boden aus landtechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit keiner Entsorgungsanlage zugeführt werden.
- die ständige Aufsicht einer zuverlässigen Person ist gewährleistet
- **den Zeitrahmen Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ist einzuhalten**
- die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen
- zum Anzünden des Feuers darf kein Altöl, Dieselöl oder sonstige Brandbeschleuniger verwendet werden
- das Feuer ist immer unter Kontrolle zu halten ; dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen
- bei starkem Wind, Verkehrsgefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit durch starke Rauchentwicklung ist das Feuer zu löschen
- vor Verlassen der Brandstelle ist sicherzustellen, das Feuer und Glut erloschen sind
- die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten

### **Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:**

- 100 m von Wohngebäuden, Zelten-oder Lagerplätzen
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 20 m von Baumgruppen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
- 5 m zur Grundstücksgrenze

### **Zusätzliche Bestimmungen beim Verbrennen von Stroh:**

- mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen
- es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen
- zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 – 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen
- die so entstandenen Freiflächen dürfen nur nacheinander d.h. nach Erlöschen der Vorherigen Teilfläche abgebrannt werden.

### **Ordnungswidrig handelt, wer**

- Die oben erläuterten Schutzvorschriften nicht einhält;
- Der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt
- eine Anzeige wider besseren Wissens macht

**Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass in Zukunft die Aufnahme und Weiterleitung der Anzeige verweigert wird, wenn die gesetzliche Vorraussetzungen für das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht gewährleistet ist.**